

## » Richtlinien zum Umgang mit dem Logo der Itzehoer Versicherungen

Die Verwendung des Logos für interne sowie externe Kommunikation oder zu werblichen Zwecken in Maßnahmen, ist unter Beachtung nachfolgender Punkte erlaubt:

- + Bei Verwendung des Logos muss dies in einem inhaltlichen oder sachlichen Zusammenhang mit den Itzehoer Versicherungen stehen. Es ist darauf zu achten, dass jegliche Nutzung irreführende Interpretationen ausschließt.
- + Das Logo darf für die oben genannten Verwendungszwecke in allen Größen abgebildet werden, ohne jedoch das Verhältnis von Breite und Höhe zu verändern. Auch textliche und farbliche Änderungen sind nicht gestattet.

Das Logo unterliegt dem Urheberrechtsgesetz. Die uneingeschränkten Nutzungsrechte für das Logo der Itzehoer Versicherungen liegen bei der Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 VvaG. Soweit nicht anders vereinbart, wird jeweils nur ein einmaliges Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

### » Logo mit Claim

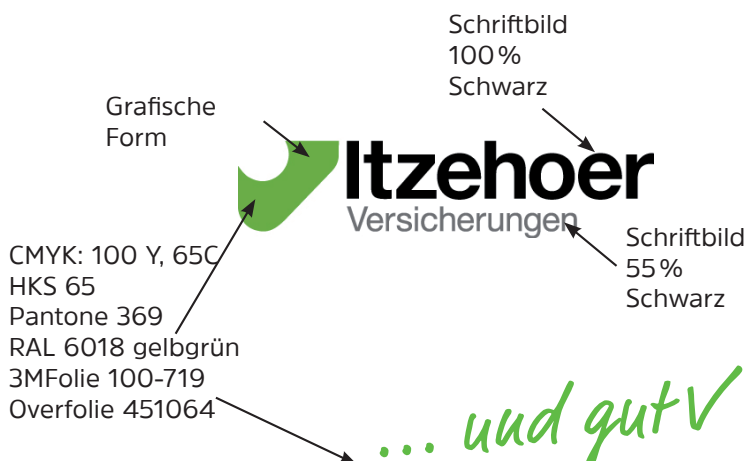


### » Logo ohne Claim



Der Claim ist nicht Bestandteil des Logos und muss nicht zum Einsatz kommen.

### » Logo Farbliche Darstellung



## » Schutzraum Logo



## » Logo-Varianten



farbig



graustufen



einfarbig



negativ + grün



negativ



farbig



graustufen



einfarbig



negativ + grün



negativ

## » Logo-Varianten auf unterschiedlichen Hintergründen

auf weißem Hintergrund

auf silbernem/grauen Hintergrund

auf dunklem Hintergrund

Logo mit Claim



Logo



## » Umgang mit dem Logo

- + Die grafische Form steht immer vor dem Wortbild. Abstände dürfen nicht verändert werden. Das Wort „Versicherungen“ ist immer Bestandteil des Firmenlogos. Das Firmenlogo ist als Ganzes zu verwenden. Wo immer möglich, sollte die Farbigkeit grün/schwarz/grau (55 %) des Logos zu Anwendung kommen. Die Untergrundfläche, auf dem das Logo platziert wird, sollte vorrangig weiß sein
- + Der Claim... und gut (plus Häkchen) ist nicht Bestandteil des Firmenlogos und muss nicht zum Einsatz kommen
- + Bei einfarbiger Darstellung des Logos kann die grafische Form grau (55 % schwarz) oder schwarz erscheinen. Bei Verwendung einer grauen grafischen Form sollte der Schriftzug „Versicherungen“ ebenfalls in grau dargestellt werden
- + Bei dunklen Untergrundflächen, auf dem das Logo platziert wird, kann die grafische Form grün und das Wortbild schwarz oder weiß erscheinen (je nach Dunkelheit der Untergrundfläche)
- + Nicht gestattet ist die Darstellung des 100 % Grün (grafische Form und Wortbild) oder eine weiße Linie (Outline) um die grafische Form bei grünen Untergrundflächen oder eine Neigung des Logos.
- + **Zwingende Ausnahmen sind grundsätzlich mit der Marketingabteilung abzustimmen!**

## » Nicht gestattete Logodarstellungen

Logo in komplett grün



Logo mit Outline



Logo gedreht

